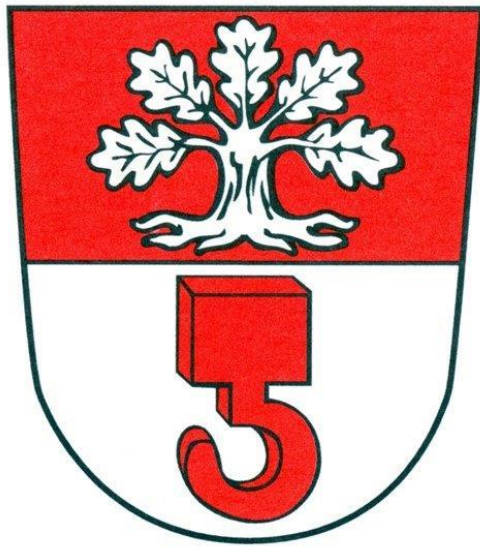


Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg



Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2021

EINLADUNG

**zur Gemeindeversammlung auf Freitag, 18. Juni 2021, 19:30 Uhr
in der Mehrzweckhalle, Bergstrasse 3, Lohn-Ammannsegg**

Traktanden

1. Jahresrechnung 2020; Genehmigung
2. Reglement schulärztlicher Dienst; Genehmigung
3. Reglement Schulzahnpflege, Genehmigung
4. Spitex Aare; neuer Leistungsauftrag
5. Neubau Schule+ und Turnhalle; Planungskredit
6. Aus- und Umbau Bahnhof Lohn-Lüterkofen; Projektierungskredit
7. Mitteilungen und Verschiedenes

Zur Versammlung laden wir alle Stimmberechtigten – sowie unsere ausländischen Miteinwohnerinnen und Miteinwohner als Gäste ohne Stimmrecht – herzlich ein.

Auf die Abgabe des traditionellen Imbisses im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird auch in diesem Jahr coronabedingt verzichtet.

Für die Gemeindeversammlung gilt das bereits an den letzten Versammlungen angewandte Schutzkonzept. Wichtig sind die folgenden Punkte:

- Beim Eingang werden die Kontaktdaten erfasst. Versammlungsteilnehmende sind gebeten, rechtzeitig bei der Halle einzutreffen, damit am Eingang ein Stau vermieden und mit der Versammlung pünktlich um 19:30 Uhr begonnen werden kann.
- Hand-Desinfektionsmittel steht beim Eingang zur Verfügung. Ebenso wird auf Wunsch eine Hygienemaske abgegeben.

Lohn-Ammannsegg, 31. Mai 2021

Gemeinderat Lohn-Ammannsegg

Traktandum 1:

1 911.01 Gemeindefinanzen: Gemeinderechnung
Jahresrechnung 2020; Genehmigung

AUSGANGSLAGE

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2020 schliesst mit einem erfreulichen Resultat ab. So sind die Steuereinnahmen insgesamt etwas höher ausgefallen als budgetiert. Zudem haben wir eine Ausgleichszahlung STAF, welche bei der Budgeterstellung noch nicht bekannt war, erhalten.

Erfreulich ist die aufwandseitige Haushaltsdisziplin, schliessen doch auch 2020 viele Bereiche kostengünstiger ab als budgetiert.

Der Einnahmenüberschuss wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abfallbeseitigung schliessen mit einem Ertragsüberschuss ab, wogegen die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss abschliesst.

Sämtliche Spezialfinanzierung weisen per 31.12.2020 ein Eigenkapital aus.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Bruttoinvestitionen von CHF 1'547'447.54 aus bei budgetierten CHF 1'223'000.00. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 1'452'494.04; budgetiert waren ebenfalls CHF 1'223'000.00. Die Differenz basiert auf Verschiebungen des Bedarfs der Jahrestanchen.

Der Verpflichtungskredit "Hofackerstrasse Süd - Wasserversorgung" konnte definitiv abgeschlossen werden. Die beiden Verpflichtungskredite "Schranksanlage Bahnhofstrasse Ammannsegg" und "Schranksanlage Heinibühlstrasse" wurden wegen Nichtgebrauchs ebenfalls abgeschlossen.

Bilanz

Aufgrund der Aufnahme eines langfristigen Darlehens haben die flüssigen Mittel trotz grosser Investitionen zugenommen.

ANTRÄGE DES GEMEINDERATES

1 Nachtragskredite

1.1	Dringliche und gebundene Nachtragskredite der Erfolgsrechnung zur Kenntnisnahme (<i>vom Gemeinderat genehmigt</i>)	CHF	504'196.76
	Ungebundene Nachtragskredite der Erfolgsrechnung zur Kenntnisnahme (<i>in der Kompetenz des Gemeinderates</i>)	CHF	272'627.37
	Im 2020 gab es keine dringlichen Nachtragskredite der Erfolgsrechnung.		
	Ordentliche Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung zur Kenntnisnahme (<i>in der Kompetenz des Gemeinderates</i>)	CHF	247'963.89

	Dringliche Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung zur Kenntnisnahme (<i>in der Kompetenz des Gemeinderates</i>)	CHF	818'553.85
1.2	Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung	CHF	-

Antrag

Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass es keine ordentlichen Nachtragskredite zu beschliessen gibt.

2 Jahresrechnung

2.1 Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	12'431'211.12
Gesamtertrag	CHF	13'099'412.02
Ertragsüberschuss vor Gewinnverwendung	CHF	668'200.90
zusätzl. Abschreib. Verwalt.vermögen: Strassen/Verkehrswege	CHF	-
zusätzl. Abschreib. Immater. Anlagen: Allgemeiner Haushalt	CHF	-
zusätzl. Abschreib. Verwalt.vermögen: Hochbauten	CHF	-
Ertragsüberschuss nach Gewinnverwendung	CHF	668'200.90

Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'547'447.54
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	94'953.50
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	1'452'494.04

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	20'827'620.52
--------------------	------------	----------------------

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Eigenkapital zugewiesen. Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss Sachgruppe 299) auf CHF 4'499'630.04.

2.2 Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss (-)	CHF	192'058.05
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss (-)	CHF	- 17'713.10
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss (-)	CHF	6'780.20

Der Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen/belastet.

Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	CHF	627'429.76
Abwasserbeseitigung	CHF	222'124.89
Abfallbeseitigung	CHF	225'350.44

2.3 Das Prüfungsorgan (Rechnungsprüfungskommission) hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die vorliegende Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg zu beschliessen.

Traktandum 2:

2

461

Schularzt

Reglement über den schulärztlichen Dienst; Genehmigung

AUSGANGSLAGE

Zuständig für den schulärztlichen Dienst als ein kommunales Leistungsfeld sind grundsätzlich die Gemeinden. Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sowie Therapien werden weiterhin von den Kinderärztinnen und Kinderärzten sowie den Hausärztinnen und Hausärzten in der Grundversorgung vorgenommen. Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung an den öffentlichen und privaten Kindergärten und Schulen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange.

Gemäss § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19.12.2018 sind die Gemeinden verpflichtet, ein Reglement über den schulärztlichen Dienst zu erlassen, welches insbesondere die Aufgaben, die Vorsorgeuntersuchungen, das Finanzielle sowie den Miteinbezug der Privatschulen regelt. Die Gemeinden bezeichnen zudem eine Schulärztin oder einen Schularzt mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung und schliessen mit dieser oder diesem eine entsprechende Vereinbarung ab (§ 47 Abs. 2 Bst. a GesG). Der Kanton stellt den schulärztlichen Dienst in den Heilpädagogischen Sonderschulen und den kantonalen Spezialangeboten sicher (§ 47 Abs. 3 GesG).

ERWÄGUNGEN

Das vorliegende Reglement lehnt sich stark an das Musterreglement an, welches das kantonale Gesundheitsamt zusammen mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG erarbeitet hat.

Weder die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg noch eine der beiden früheren Gemeinden verfügten je über ein Reglement, welches den schulärztlichen Dienst regelte. Mit Dr. Roland Keller verfügte die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg über einen Schularzt, welcher in dieser Funktion während gut 27 Jahren tätig war; ein schriftlicher Vertrag wurde in all diesen Jahren jedoch nie abgeschlossen. Zwischenzeitlich hat Dr. Keller seine Praxis altershalber aufgegeben, weshalb eine neue Lösung angestrebt wird. Sobald eine Vereinbarung mit einer Schulärztin resp. einem Schularzt abgeschlossen werden konnte, werden die Eltern von schulpflichtigen Kindern informiert und entsprechende Informationen auf der Gemeinde-Webseite aufgeschaltet.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, das Reglement über den schulärztlichen Dienst, gültig ab 01.08.2021, zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



REGLEMENT ÜBER DEN SCHULÄRZTLICHEN DIENST

Der Gemeinderat Lohn-Ammannsegg

gestützt auf

§ 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) und § 56 Abs. 1 Bst. A des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1)

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Lohn-Ammannsegg einen schulärztlichen Dienst.

² Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.

³ Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a.) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen;
- b.) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie optional eines Gesundheitsfragebogens;
- c.) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote;
- d.) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- e.) Beratung von Behörden und Lehrpersonen in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche);
- f.) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen;
- g.) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Er:

- a.) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet die Schulärztin oder den Schularzt;
- b.) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- c.) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen;
- d.) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen die Schulärztin oder den Schularzt;
- e.) erlässt Anordnungen;
- f.) erstellt Budget und Rechnung;
- g.) nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab.

§ 3 Schulärztinnen oder Schulärzte

¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Schulärztin oder dem Schularzt. Die Schulärztin oder der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

² Die Schulärztinnen oder Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Sie organisieren und kontrollieren ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch, kontrollieren den Impfstatus und sind Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Sie erstatten Bericht und bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

³ Die Schulärztinnen oder Schulärzte erstellen über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht an den Gemeinderat.

⁴ Rechte und Pflichten der Schulärztinnen oder Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.

⁵ Die Schulärztinnen oder Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

¹ Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- im dritten Jahr der Schulpflicht (1. Primarklasse, in der Regel 6. Lebensjahr);
- im siebten Jahr der Schulpflicht (5. Primarklasse, in der Regel 10. Lebensjahr);
- für die von den Lehrpersonen, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler

² Für Schülerinnen und Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungs-gespräch erfolgen.

³ Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

⁴ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

⁵ Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand (*optional*) und eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und – falls vorhanden – der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

⁶ Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Schulärztin oder dem Schularzt festgehalten.

§ 6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

¹ Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von der subsidiär untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch von der Schulärztin oder dem Schularzt eingesehen.

² Die Schulverwaltung führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

§ 7 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

¹ Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impf-status wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.

² Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

IV. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes

§ 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

² Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

³ Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann die Schulärztin oder der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

² Die Schulärztin oder der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§ 10 Beratung der Behörden

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

² Der Schularzt oder die Schulärztin kann zu den Sitzungen der Fachkommission Bildung mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 11 Weitere Aufgaben

Die Gemeinde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 12 Überweisung an Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Schülerin oder den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. Andere Schulträger

§ 13 Sinngemässe Geltung

¹ Schulen, die zu einem anderen Schulträger gehören, stellen den schulärztlichen Dienst in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für alle anderen Schulen sinngemäss.

VI. Finanzielles

§ 14 Kosten der Vorsorgeuntersuchungen

¹ Die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt und von diesen mit der Krankenkasse abgerechnet.

² Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, tragen die Wohnsitzgemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten (subsidiäre Kostenpflicht; § 47 Abs. 2 Bst. b GesG). Die Kostenbeteiligung an weitergehenden Untersuchungen liegt in der Autonomie der Wohnsitzgemeinde.

§ 15 Honorierung der Schulärztin oder des Schularztes

Soweit es sich nicht um kassenpflichtige Leistungen handelt, wird die Schulärztin oder der Schularzt gemäss dem Vertrag über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes honoriert.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Rechtsweg

¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

² Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle den schulärztlichen Dienst betreffenden Reglemente und Bestimmungen der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg werden hiermit aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Traktandum 3:

3 462 Schulzahnpflege

Reglement über die Schulzahnpflege; Genehmigung

AUSGANGSLAGE

Das neue Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn definiert neu die Rahmenbedingungen der Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit (elf Jahre inkl. Kindergarten). Die Gemeinden sind zur Durchführung der Schulzahnpflege verpflichtet (§ 48 GesG) und haben sich dabei zwingend an die Vorgaben der Gesundheitsgesetzgebung zu halten. Die Neuerungen im Schulzahnpflegebereich, welche durch das neue Gesundheitsgesetz durch den Kantonsrat genehmigt wurden, betreffen die Gemeinden relativ stark, gibt es heute doch in sehr vielen Gemeinden Regelungen und Reglemente, die den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr zu genügen vermögen.

ERWÄGUNGEN

Auch wenn das Schulzahnpflege-Reglement der Gemeinde Lohn-Ammannsegg alles andere als veraltet war, hat das kantonale Gesundheitsamt aufgrund von zahlreichen wichtigen Neuerungen wie beispielsweise im Bereich der Reihenuntersuchungen, bei der Berechnung allfälliger Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen, oder der Zahnprophylaxe, die Genehmigung eines neuen, auf ihrem Musterreglement basierenden Reglements empfohlen. D.h. das vorliegende neue Reglement ersetzt das bestehende Reglement vom 26.11.2012.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 25.12.2019 beschlossen, die Schulzahnpflege auf das Schuljahr 2020/2021 hin auf die beiden neuen, an der Bibernbachstrasse 2 in Lohn-Ammannsegg praktizierenden Zahnärzte Dr. med. dent. Beat Flury und med. dent. Fabian Maeder zu übertragen. Den Vertrag über die Durchführung der Schulzahnpflege ab 01.08.2020 mit diesen beiden Zahnärzten hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22.06.2020 genehmigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, das Reglement über die Schulzahnpflege, gültig ab 01.08.2021, zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



**REGLEMENT ÜBER DIE
SCHULZAHNPFLEGE**

Der Gemeinderat Lohn-Ammannsegg,

gestützt auf

§ 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11),

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

² Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere die:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung;
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen;
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen;
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

³ Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde zuständig.

⁴ Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

⁵ Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

² In Fachfragen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Einwohnergemeinde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

¹ Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.

² Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.

³ Die Bezeichnung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.

⁴ Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.

⁵ Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

⁶ Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren

Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen

unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

¹ Die Einwohnergemeinde sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

² Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher;
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung;
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

³ Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt hat die Lehrpersonen über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

¹ Untersuchung

- a) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen.

Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzugeben. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind beim Schulzahnarzt zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

² Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

IV. Andere Schulträger

§ 8 Sinngemässe Geltung

¹ Schulen, die einem anderen Schulträger angehören, stellen die Schulzahnpflege in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für alle anderen Schulen sinngemäss.

V. Finanzielles

§ 9 Massgebender Tarif und Kostentragung

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

² Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

³ Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind, sofern sie nicht von einer Krankenversicherung gedeckt sind, gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.

⁴ Gemeindebeiträge gemäss Anhang I können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:

- a) die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden;
- b) die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind;
- c) eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde;
- d) schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.

⁵ Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

² Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Lohn-Ammannsegg vom 26.11.2012 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen
Grundlage: Schulzahnpflege-Reglement der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg vom 18.06.2021

Gültig ab 01.08.2021

A Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages

B Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet

C 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet

steuerbares Einkommen in CHF (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5+ Kinder
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

Beispiel:

Rechnungsbetrag	CHF	850
steuerbares Einkommen	CHF	48'300
steuerbares Vermögen	CHF	52'000
Anzahl Kinder		3

Berechnung Gemeindeanteil:

steuerbares Einkommen:	CHF	48'300
<u>Anrechnung steuerbares Vermögen</u>	CHF	<u>5'200</u>
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF	53'500
Gemeindeanteil somit		3/8
Rechnungsbetrag:	CHF	850
davon Selbstbehalt:	- CHF	<u>85</u>
verbleiben	CHF	765
abzüglich Versicherungsanteil	- CHF	<u>300</u>
massgebender Restbetrag	CHF	465
hievon Gemeindeanteil (3/8)	CHF	174

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Lohn-Ammannsegg ab 01.08.2021.

Traktandum 4:

4 440.01 Leistungsvereinbarung Spitex
Spitex Aare; neuer Leistungsauftrag

AUSGANGSLAGE

Bisher kannten nur zwei Spitex-Organisationen die für jedes Jahr im Voraus festgelegte Restkostenabrechnung (Leberberg und Bucheggberg), bei den andern bestand eine (schlecht planbare) Defizitgarantie durch die Auftraggeber. Um dies für alle Gemeinden einheitlich und besser planbar zu regeln, haben VSEG, ASO und Spitex-Verband anfangs 2019 einen neuen Mustervertrag zwischen den Gemeinden und der Spitex ausfertigt. Er muss auf den 01.01.2022 überall umgesetzt werden.

ERWÄGUNGEN

Der Kanton übernimmt dabei die «Drehscheibenfunktion»: Die Clearingstelle des Kantons Solothurn ist die Prüf- und Zahlstelle für Rechnungen im Zusammenhang mit ambulanten und stationäre Pflegekosten (Restkosten). Sie prüft die Einzel- bzw. Sammelrechnungen der Spitexorganisationen und freiberuflichen Pflegefachpersonen sowie der Alters- und Pflegeheime, Kur-Institutionen und der Solothurner Spitäler AG (SoH). Die Rechnungen werden dabei hinsichtlich Alter, zivilrechtlichem Wohnsitz, Tarife (auch ausserkantonale) sowie Anzahl der Pflege- bzw. Aufenthaltstage im Abrechnungsmonat geprüft. Sie bezahlt vorerst einmal die Rechnungen der Pflege-Dienstleister und stellt dann den Gemeinden Rechnung. Die vereinheitlichten maximalen Restkosten werden jährlich mit den Gemeinden (VSEG) ausgehandelt. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn will diesen neuen Leistungsauftrag nach der Einführung als für alle Vertragsparteien im Kanton verbindlich erklären.

Dabei wurde auch die Situation mit den freiberuflichen Pflegefachleuten geregelt: Hier sollen die Restkosten zu je 1/3 vom Kanton, den Gemeinden und den freiberuflichen Pflegefachleuten selbst getragen werden.

Da bei uns schon bisher die sogenannte Subjektfinanzierung galt, bringt die neue Vereinbarung für uns keine inhaltlichen Änderungen. Sie ist aber – vor allem was die Grundleistungen betrifft – detaillierter formuliert, dafür wird der Anhang mit den jährlich angepassten Restkosten etwas weniger detailliert ausfallen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, den neuen, ab 01.01.2022 geltenden Leistungsauftrag mit der Spitex Aare zu genehmigen.

Neu	Bisher
Leistungsauftrag zwischen Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg und Spitex-Aare 1. Vertragsparteien Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat - nachfolgend Auftraggeberin genannt - Verein Spitex Aare, vertreten durch den Vorstand - nachfolgend Auftragnehmerin genannt – 2. Ziel Pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner der Auftrag gebenden Einwohnergemeinde erhalten zuhause eine fachgerechte und bedarfsorientierte Pflege und die nötige Hilfe im Haushalt. 3. Auftrag Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin, die gesetzliche Grundversorgung im Bereich der ambulanten Pflegedienstleistungen zu vollziehen. Der Leistungsauftrag definiert die Aufgaben sowie das Angebot der Auftragnehmerin und legt die Pflichten der Auftraggeberin fest. Im Rahmen des Angebotes ist bestimmt, welche Leistungen durch die Auftragnehmerin selbst zu erbringen sind und bei welchen sie nur den Zugang zu Leistungen sicherstellen muss und damit die Grundversorgung über vertraglich geregelte Partnerschaften in Versorgungsräumen gewährt. 4. Gesetzliche Grundlagen	Leistungsvereinbarung für Hilfe und Pflege zu Hause zwischen den Einwohnergemeinden (Gemeinderat) als Auftraggeberin Lohn-Ammannsegg und der Spitexorganisation Spitexverein Bucheggberg (Vorstand) als Auftragnehmerin Im Dokument wird der besseren Lesbarkeit halber für Personenbezeichnungen entweder die männliche oder weibliche Form gewählt. 3. Auftrag Die Auftraggeberin erteilt hiermit der Auftragnehmerin, die die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 22 des Sozialgesetzes erfüllt, die bedarfsgerechte Sicherstellung folgender Pflichtleistungen. • KLV Art. 7a: Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination • KLV Art. 7b: Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung • KLV Art. 7c: Massnahmen der Grundpflege • Haushilfe (= hauswirtschaftliche Leistungen im Zusammenhang mit pflegerischen Leistungen) Ergänzende Leistungen (Zutreffendes ankreuzen resp. auflisten) • Hauswirtschaftliche Leistungen • Mahlzeitendienst • Vermietung von Krankenmobilen Das Versorgungsgebiet umfasst die auf Seite 1 genannten Gemeinde/n mit insgesamt 2640 Einwohnern (Stand Datum Vertragsabschluss 31.12.2013) 1. Rechtsgrundlagen Nach Art. 100, Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 fördern Kanton und Gemeinden die Haus- und Krankenpflege. Gestützt auf § 142 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG;BGS 831.1) sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass ambulante und teilstationäre Dienste geführt werden. Für die ambulante Pflege zu Hause (Spitex) sind auf eidgenössischer und kantonaler Ebene folgende weitere Gesetze, Verordnungen und vertragliche oder behördliche Bestimmungen massgebend:

• Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) • Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102), Art. 51 • Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31), Art. 7, 8 und 9 • Sozialgesetz vom 31. Januar 2007, (SG, BGS 831.1) §§ 142 und 143 und 144bis. 5. Aufgaben Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass • eine selbstständige Lebensführung von betagten, behinderten, kranken sowie rekonvaleszenten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung gefördert wird, • die Familien- und Nachbarschaftshilfe unterstützt wird und gefördert wird, • die Nachversorgung der stationäre Pflege gewährleistet wird. Die Auftragnehmerin erbringt ausschliesslich ambulante Pflegedienstleistungen, die auf einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung bzw. auf einer mit der betroffenen Person und ihrem Umfeld abgestimmten Pflege- oder Hilfsplanung basieren; also ausgewiesen notwendig sind und den Vorgaben der Administrativverträge entsprechen. Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sie ihre Dienstleistungen wirtschaftlich und wirksam erbringt. 6. Angebot 6.1 Grundleistungskatalog Der Grundleistungskatalog umfasst die grundversorgenden Pflichtleistungen, welche die Auftragnehmerin in jedem Falle zu erbringen hat. Ambulante Leistungen der Psychiatrie- und Palliativpflege sind nur dann Teil des Grundleistungskatalogs, wenn sie ärztlich angeordnet sind. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die folgenden, ambulanten Pflegeleistungen selbst anzubieten und zu erbringen: • Pflegeleistungen Somatik gemäss Artikel 7 KLV: - Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV: Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination - Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV: Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung - Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV: Massnahmen der Grundpflege. • Haushilfe gemäss § 143 Absatz 1, Buchstabe b Sozialgesetz: Hauswirtschaftliche Leistungen, welche ausschliesslich im Zusammenhang mit einem Pflegeeinsatz erbracht werden und die höchstens 30 Minuten dauern.	• Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 • Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVV) vom 3. April 1996 • Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV) vom 29. September 1995 • Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung) vom 24. Juni 2009 • Bundesgesetz zur Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 • Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986 • Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 • Richtlinien „Bewilligungsvoraussetzungen für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause“ vom 1. Juli 2013 • Administrativvertrag zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) einerseits sowie santesuisse andererseits vom 1. Januar 2011b. Angebot 2. Zielgruppen Gemäss § 142 SG müssen die Einwohnergemeinden dafür sorgen, dass ambulante Dienste geführt werden mit dem Ziel • die selbstständige Lebensführung von betagten und behinderten sowie kranken und rekonvaleszenten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung zu unterstützen und zu fördern, • die Familien- und Nachbarschaftshilfe zu unterstützen, • die Pflege in Heimen, Wohngemeinschaften und andern Institutionen der Langzeitpflege zu ergänzen und zu entlasten. 4. Rahmenbedingungen 4.1 Dienstleistungsangebot Das Angebot deckt den erhobenen Bedarf gemäss RAI HC, den Richtlinien „Bewilligungsvoraussetzungen für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause“ vom 1. Januar 2012 sowie des Administrativvertrages zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) einerseits sowie sant&suisse andererseits vom 1. Januar 2011.
--	--

- Hauswirtschaftliche Leistungen:
Ärztlich verordnete Verrichtungen im und für den Haushalt.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Zugang zu den folgenden ambulanten Pflegeleistungen sicherzustellen (via Partnerschaften in Versorgungsräumen):

- Pflegeleistungen Psychiatrie gemäss Artikel 7 KLV:
 - Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV: Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
 - Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV: Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung
 - Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV: Massnahmen der Grundpflege.
- Palliativpflege:
Begleitung, Beratung und Pflege von Menschen, die unheilbar, lebensbedrohlich und/oder chronisch fortschreitend erkrankt sind. Die Begleitung und Beratung erfolgt auch für im selben Haushalt wohnende Angehörige, wenn es der Bedarfsabklärung entspricht und für das Erreichen der Pflegeplanung notwendig ist.
- Mahlzeitendienst
Koordiniert die nötige Versorgung mit Mahlzeiten

6.2 Zeitliche Verfügbarkeit des Angebots

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass sie während der üblichen Bürozeiten persönlich erreichbar ist.

Die individuellen Dienstleistungen bei den Klientinnen und Klienten erbringt sie in zeitlicher Hinsicht gemäss Bedarfsabklärung bzw. wie ärztlich verordnet.

7. Anspruchsgruppen

Anspruch auf die Leistungen der Auftragnehmerin haben alle Einwohnerinnen und Einwohner der Auftraggeberin, die in ihrer Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkt sind und bei denen ein medizinischer Behandlungsbedarf nachgewiesen ist.

Die Leistungen stehen namentlich zu Verfügung für:

- Menschen mit Beeinträchtigung, verunfallte, rekonvaleszente, betagte und sterbende Menschen;
- Menschen, die sich in einer physischen oder psychischen Krisen- oder Risikosituation befinden;
- Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes.

Die Grundversorgung ist für alle darum ersuchenden Klientinnen und Klienten unabhängig vom jeweils vorliegenden Krankheitsbild mit Wohnsitz in der auftraggebenden Gemeinde sicherzustellen. Abweisungen von Klientinnen und Klienten dürfen nur erfolgen, wenn eine ambulante Pflege der gesundheitlichen Situation im Einzelfall nicht mehr gerecht werden kann bzw. ein anderer Pflege- und Betreuungsrahmen angezeigt ist. Namentlich kann dies der Fall sein, wenn:

- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar sind bzw. dies nur bei unangemessen hohen Kosten;
- die Situation der Klientin oder des Klienten eine übermässige Präsenz von Spitex-Personal über längere Zeit erforderlich machen würde;
- sich die Situation der Klientin oder des Klienten so verändert, dass Hilfe von aussen stets in sehr kurzer Zeit bzw. auf Abruf verfügbar sein muss;
- der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen;
- nicht (mehr) zugemutet werden kann;

- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Pflege und Hilfe zu Hause nicht (mehr) gegeben sind;
- die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu anderen Pflege- und Betreuungsformen nicht mehr vertretbar sind.

Bei verunfallten Klientinnen und Klienten gilt die Ausnahme, dass ein Leistungsauftrag abgewiesen oder abgebrochen werden kann, wenn die Übernahme der Finanzierung vonseiten der Unfallversicherung nicht gewährleistet ist.

Bei Ablehnung oder bei Abbruch eines Einsatzes ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Ablehnung oder den Abbruch zu begründen und zu dokumentieren. Als Orientierungshilfe dient das Dokument „Richtlinien für den Abbruch von Spitex-Einsätzen, Empfehlung des SVKS“.

Zeigt sich im Verlaufe eines Einsatzes, dass die Pflege und Betreuung durch die Auftragnehmerin infolge eines Konfliktes nicht mehr durch sie gewährleistet werden kann, besteht die Pflicht, der Klientin oder dem Klienten schriftlich eine verbindliche Anschlusslösung mit einer anderen Spitexorganisation anzubieten. Erfolgt ein Ausschlagen des Angebotes oder gelingt es der Spitexorganisation aus nachvollziehbaren Gründen und trotz angemessenen Bemühungen nicht, eine Anschlusslösung zu organisieren, darf der Einsatz abgebrochen werden. Erfolgt eine Annahme, so ist die Mandatsübergabe sicherzustellen.

Ist im Einzelfall ein Ferien- oder Entlastungsaufenthalt mit Spitexversorgung einer Klientin oder eines Klienten in einer anderen Solothurner Gemeinde oder in einem anderen Kanton nötig, ist dieser durch die Auftragnehmerin in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person sowie deren Angehörigen zu organisieren und hernach der Auftraggeberin anzuzeigen. In diesen Fällen vergütet die Auftraggeberin die Ansätze der anderen Solothurner Gemeinde oder der ausserkantonalen Spitexorganisation.

8. Zusammenarbeit

Die Auftragnehmerin pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern. Sie weist insbesondere auf Dienstleistungen des Sozial- und Gesundheitswesens hin, die von anderen Organisationen erbracht werden.

Sie koordiniert ihre Dienstleistungen mit den Hausärzten, den weiteren im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Diensten sowie mit den stationären und halbstationären Institutionen.

Die Auftragnehmerin ist stetig darum bemüht, ihre Strukturen durch Kooperationen und Partnerschaften zu verbessern und effizienter bzw. kostengünstiger zu gestalten.

9. Information, Aufklärung und Meldepflichten

Die Auftragnehmerin orientiert die Einwohnerinnen und Einwohner regelmässig in geeigneter Weise über ihre Dienstleistungen.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihre Klientinnen und Klienten darüber aufzuklären, welche Leistungen von den Krankenversicherern übernommen werden und welche nicht. Ebenso informieren sie Klientinnen und Klienten über die Folgen eines Leistungsaufschubes wegen nicht beglichener Prämien oder Kostenbeteiligungen nach Art. 64 Abs. 7 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG).

Treffen Mitarbeitende der Auftragnehmerin bei einer Klientin oder einem Klienten auf Umstände, die auf eine Gefährdung

4.2 Grenzen der Dienstleistungen

Bei Ablehnung des Einsatzes oder bei Abbruch eines Einsatzes verpflichtet sich die Organisation,

- die Ablehnung oder den Abbruch zu begründen und zu dokumentieren,
- den Fall der zuständigen Behörde zu melden.

Als Orientierungshilfe bei Ablehnung oder bei Abbruch des Einsatzes dient das Dokument „Richtlinien für den Abbruch von Spitex-Einsätzen, Empfehlung des Spitex Verband Kanton Solothurn“.

dessen schliessen lassen und ist er oder sie nicht in der Lage, sich ausreichend zu schützen, erstattet die Auftragnehmerin eine schriftliche Meldung an die wohnörtlich zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

10. Qualitätssicherung

Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass das eingesetzte Personal über die nötige Qualifikation verfügt. Es gelten bei pflegerischen Leistungen analog die Voraussetzungen der Administrativverträge. Im Bereich der Haushilfen bzw. der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen wird beim Personal keine besondere Qualifikation verlangt.

Die Auftragnehmerin sorgt für eine professionelle Qualitätssicherung und einen gesetzeskonformen Datenschutz. Ebenso verpflichtet sie sich dazu, ihre Strukturen und Prozesse stetig weiter zu entwickeln.

11. Rechnungslegung und Berichterstattung

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihre Rechnungslegung nach dem Finanzmanual des Spitex Verband Schweiz (SVS) zu führen.

Soweit der jährliche Umsatz der Auftragnehmerin fünf Millionen Franken oder mehr aufweist, ist sie dazu verpflichtet, ihre Rechnung nach dem anerkannten Standard Swiss GAAP FER zu führen.

Die Auftragnehmerin präsentiert der Auftraggeberin jeweils bis Ende Mai des Folgejahres ihren Rechnungsabschluss und die Berichterstattung über das Vorjahr. Sie liefert dabei aufschlussreiche Kennzahlen. Die Jahresrechnung inkl. der Kostenrechnung reicht sie im Anschluss auch beim ASO ein. Sie legen die vom Amt verlangten Details der Kostenrechnung auf Verlangen offen. Die Kostenrechnung und deren Details werden zur Aktualisierung der Normkostenrechnung verwendet.

12. Controlling und Revision

Die Auftraggeberin und Auftragnehmerin können gemeinsame Jahresziele definieren. Die Auftraggeberin überprüft periodisch die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele und des vorliegenden Leistungsauftrages. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die für die Überprüfung und Beurteilung nötigen Detailangaben offen zu legen.

Die Auftragnehmerin lässt ihren Jahresabschluss von einer unabhängigen, professionellen sowie aussenstehenden Revisionsstelle eingeschränkt vor Genehmigung prüfen. Je ein Exemplar des Revisionsberichts wird sowohl der Auftragnehmerin wie auch dem ASO unaufgefordert zugestellt.

13. Leistungserfassung und Leistungsvergleich

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Bedarf mittels inter-Rai (Nachfolgendes Abklärungsinstrument von Rai Home Care) zu erheben. Hinsichtlich Umsetzung und Aktualisierung gelten die Vorgaben der Administrativverträge und die Empfehlungen des Spitexverband CH.

Die Auftragnehmerin erfasst die Daten zur erbrachten Leistung und den Kosten laufend und ist bereit, unter Nennung des Namens der Organisation, die Daten im Rahmen einer kantonal geführten Statistik zu publizieren. Sie führt die Erfassung nach dem durch das ASO definierten Datensatz für die Statistik und die Kennzahlen zum Leistungsvergleich

zwischen den Spitexorganisationen. Sie meldet die Daten dem ASO auf entsprechende Aufforderung hin und sorgt dafür, dass diese keine Rückschlüsse auf einzelne Klientinnen und Klienten zulassen bzw. die Datenschutzvorschriften eingehalten sind.

14. Abgeltung

Der Regierungsrat legt gemäss § 52 Sozialgesetz für anerkannte Institutionen und ihre Leistungen generelle Höchsttaxen fest. Er tut dies auch für die Spitexorganisationen pro Leistung. Zudem legt er gemäss § 144^{quater} SG die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung und der Pflegekosten fest. Die Taxe basiert auf Normkostenrechnungen und damit auf Durchschnittswerten aus Vorjahren einer Vielzahl von Spitexorganisationen mit Grundleistungsauftrag im Kanton Solothurn. In den Höchsttaxen sind nicht nur die Aufwendungen für die direkte Leistung enthalten, sondern auch die Aufwendungen für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, Overhead, Administration und Koordination.

Die Auftragnehmerin wird von der Auftraggeberin im Rahmen der regierungsrätlichen Vorgaben für ihre Pflegeleistungen nach Abzug der Beiträge vonseiten Krankenversicherer oder anderen Dritten und Patientenbeteiligung gemäss den im Anhang definierten Tarifen entschädigt.

Die im Anhang dargestellten Tarife sind verbindlich und gelten als kostendeckend; auch allfällige Restkosten im Rahmen der Pflege sind durch diese abgegolten. Es werden weder Defizitgarantien abgegeben, noch Defizite nach Jahresabschluss übernommen. Die Tarife werden jährlich zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin erörtert und bei Bedarf angepasst. Die Änderungen werden schriftlich festgehalten (Überarbeitung/Erneuerung des Anhangs).

15. Rechnungsstellung

Die Auftragnehmerin stellt Klientinnen und Klienten eine transparente Rechnung gemäss den Vorgaben der Administrativverträge für die bezogenen Dienstleistungen aus. Dabei hat sie gelegentlich und auf geeignete Weise darauf hinzuweisen, wo und in welcher Höhe sich die Auftraggeberin an den Kosten beteiligt.

Für die Beiträge im Rahmen der Restkostenfinanzierung vonseiten der Auftraggeberin stellt die Auftragnehmerin der kantonalen Clearingstelle monatlich oder quartalsweise eine Rechnung. Sie legt dieser eine nachvollziehbare und über-

5. Finanzierung

5.1 Tarife

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Leistungsempfängern die Dienstleistungen nach Massgabe der reglementarischen Tarife in Rechnung zu stellen. Es gelten die durch den Bundesrat oder ggf. Regierungsrat festgelegten Tarife für KLV-Leistungen gemäss Art. 7 KLV.

Leistungsempfänger, welche nicht Wohnsitz im Versorgungsgebiet gemäss Art. 3 haben, müssen den Anteil des Auftraggebers gemäss Vereinbarung (Basis Dokument „Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen“) für KLV-Leistungen selbst übernehmen. Die Auftragnehmerin stellt diese Kosten den Leistungsempfängern separat in Rechnung. Vorbehalten sind Spezialleistungen, welche durch Dritte erbracht werden.

5.2 Beiträge der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Auftragnehmerin nach folgendem Modus finanziell zu unterstützen. Die Beiträge werden mit dem Dokument „Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen“ des SVKS ermittelt.

a) Pflichtleistungen

Die Auftraggeberin richtet die Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen auf der Basis der verrechneten Stunden KLV-Leistungen und Leistungen für Haushilfe, der Anzahl Einwohner sowie der Anzahl Ausbildungsplätze aus.

b) Ergänzende Leistungen

Die Auftraggeberin entrichtet für den Mahlzeitendienst einen Koordinationsbeitrag pro Mahlzeit und vereinbart ggf. einen Beitrag für weitere ergänzende Leistungen.

c) Freiwilliger Gemeindebeitrag

Die Auftraggeberin kann als Übergangslösung einen freiwilligen Betrag festlegen.

d) Debitorenverluste

Die Auftraggeberin vergütet der Auftragnehmerin Einnahmenseinsparungen, die dadurch entstehen, dass ein Leistungsempfänger seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, allfällige Zahlungsausstände ohne Verzug der betreffenden Gemeinde zu melden.

5.3 Abrechnung und Nachweis der Beiträge

Die Spitex reicht nachfolgende Angaben (Basis Dokument „Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen“) zur Abrechnung und zum Nachweis der Leistungen termingerecht an die Auftraggeberin ein:

	Termin
Hochrechnung der laufenden erbrachten Stunden (Rechnungszahlen) auf der Basis der ersten 7 Monate	Ende September
Schlussabrechnung der Beiträge	Ende Januar

prüfbare Aufstellung über die bezogenen Leistungen bei. Für andere Beiträge vonseiten der Auftraggeberin, für die gemäss Leistungsauftrag Subventionen ausgerichtet werden, stellt die Auftragnehmerin quartalsweise direkt an die Auftraggeberin Rechnung. Sie legt dieser eine nachvollziehbare und überprüfbare Aufstellung über die bezogenen Leistungen bei.

Die Auftraggeberin leistet gestützt auf das vorgelegte, prospektive Budget eine Vorschusszahlung im Umfang des Budgets. Mit der Schlussabrechnung zum Jahresende werden die Vorschusszahlung und die definitive Leistungsabrechnung gänzlich ausgeglichen. Die Auftragnehmerin legt der Rechnung jeweils eine nachvollziehbare und überprüfbare Aufstellung über die bezogenen Leistungen bei, für die gemäss Leistungsauftrag Subventionen ausgerichtet werden.

16. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Leistungsauftrag tritt am 01.01.2021 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vertragsbestimmungen können durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten mittels eingeschriebenem Brief jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

17. Streitfall und Kündigung

Im Streitfall über einen Artikel dieses Leistungsauftrages nehmen die Vertragsparteien die guten Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen des Leistungsauftrages kann jede der beiden Seiten den Leistungsauftrag mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende eines Monats auflösen.

Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) gegliedert nach dem Finanzmanual des Spitex Verbandes Schweiz	Ende März
Revisionsbericht der statuarischen Kontrollstelle (Rechnungsprüfungsbericht) und Vollständigkeitserklärung	Ende März
BFS-SIAUBIK und Kostenrechnung	gem. SVKS

5.4 Zahlungen

Die Auftraggeberin leistet folgende Vorschusszahlungen:

- Vorauszahlung gemäss Budget, ½ per Ende Januar, ½ per Ende Juli
- Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorliegen der definitiven Leistungszahlen der Jahresrechnung.

6. Budgetierung

Die Auftragnehmerin erstellt jährlich ein Budget und unterbreitet dieses jeweils per Ende September der Auftraggeberin zur Stellungnahme und zur Vereinbarung des Gemeindebeitrages. Sie trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets und die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel.

7. Finanzkontrolle

Gemäss Statuten Art. 13

8. Vertragsdauer / Änderung der Vertragsbestimmungen

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er ist abhängig von der Gültigkeitsdauer der kantonalen Betriebsbewilligung. Sollte diese durch den Kanton nicht mehr verlängert werden, ist der Vertrag auf denselben Zeitpunkt aufzulösen. Die Vertragsbestimmungen können durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien jederzeit ergänzt oder geändert werden. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

9. Sanktion

Bei Nichteinhaltung des Vertrages kann die Auftraggeberin Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Beitragsberechtigung bzw. den Leistungsauftrag entziehen.

10. Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden auf Klage hin vom Verwaltungsgericht gemäss 848 Abs. 1 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) beurteilt.

Traktandum 5:

**5 091.01 Verwaltungsliegenschaften, Grundstücke: Grundstück-Dossiers
Neubau Schule+ und Turnhalle; Planungskredit**

AUSGANGSLAGE

Das Räumliche Leitbild 2012 und die aktualisierte Ortsplanungsrevision, die kurz vor dem Abschluss steht, gehen von einem weiter anhaltenden Wachstum der Gemeinde aus. Das hat Auswirkungen auf die gesamte Infrastruktur – auch auf die gemeindeeigenen Hochbauten. In den vergangenen Jahren waren – mit Ausnahme des neuen Kindergartens und der baulichen Anpassungen im alten und neuen Schulhaus – keine grösseren Investitionen getätigt worden. Die Hochbau-Infrastruktur ist daher in die Jahre gekommen und genügt den gewachsenen Anforderungen in vielen Teilen nicht mehr.

Der Gemeinderat hat die aktuelle Situation seit 2019 überprüft und die Bevölkerung laufend über das Projekt informiert. Zuletzt an einer öffentlichen Informationsveranstaltung und im «Nota Bene». Nach den Rückmeldungen und der Kritik an der Informationsveranstaltung hat er das Projekt nochmals überarbeitet und sieht nun ein etappenweises Vorgehen vor. In erster Priorität soll das Projekt Neubau «Schule+» und «Einfach-Turnhalle» umgehend geplant und realisiert werden. Das Projekt Gemeindeverwaltung und Erweiterung Werkhof wird in eine zweite Etappe verschoben. Und auf ein neues Feuerwehrmagazin wird vorläufig verzichtet.

ERLÄUTERUNGEN DES GEMEINDERATES

Bereits 2018 hatte die Schulleitung den Gemeinderat auf die wachsende Zahl von Schülerinnen und Schülern hingewiesen (Stichworte: rege Bautätigkeit, Verjüngung der Bevölkerung, familienfreundliche Gemeinde), was mittelfristig zu Kapazitätsengpässen im Schulbereich führen werde. Mit dem Aufbau der Tagesstruktur, die ebenfalls in die Schulräumlichkeiten integriert werden soll, akzentuiert sich die Raumsituation in der Schule. Ein kritisches Mass wurde bereits bei der Belegung der Turnhalle für das Schulturnen erreicht. Bei noch mehr Schulklassen kann ein akzeptabler und gesetzeskonformer Turnunterricht nicht mehr gewährleistet werden. Leerzeiten gibt es beim Schulturnen keine mehr und die Reinigung der Halle ist – wegen der Vereinsaktivitäten – praktisch nur noch am späteren Abend oder frühmorgens möglich.

Dies war für den Gemeinderat Anlass, erste Abklärungen zum Bedarf und zum Vorgehen zu treffen. Dabei zeigte sich schon bald, dass es galt, neben den Schulräumlichkeiten auch die weiteren Infrastrukturbauten der Gemeinde (Werkhof, Gemeindeverwaltung, Feuerwehr, Atelier Bovet) in die Überlegungen einzubeziehen. Der Zeitpunkt für diese Arbeiten war günstig, weil seit 2017 die Ortsplanungsrevision läuft. So können beide Planungen aufeinander abgestimmt werden. Mit dem gewählten Vorgehen soll sichergestellt werden, dass das Richtige zum richtigen Zeitpunkt in der richtigen Grösse realisiert und für die künftige Entwicklung nichts präjudiziert oder gar verunmöglicht wird.

VORGEHEN UND ABKLÄRUNGEN

In einer ersten Phase wurde der Zustand der Hochbauten (Gebäudezustandsanalyse) und der Handlungsbedarf durch Gespräche mit den Direktbetroffenen ermittelt. Auf der Grundlage der

Schülerzahlen wurde in dieser Phase auch der Raumbedarf für die Schule analysiert und die Schulraumplanung gemacht. Nach der Beurteilung des aktuellen Zustands und des Werts der Gebäude wurde für das gesamte Portfolio der Finanzbedarf für die nächsten 25 Jahre berechnet. In einer zweiten Phase wurde ein Lösungskonzept in Varianten erarbeitet – mit klaren Leitplanken: Erweiterung der Schule (Schule+) auf dem bestehenden Schulareal, Machbarkeitsstudie Neubau Einfach-Turnhalle, Neubauten nur auf gemeindeeigenen Grundstücken.

ANLIEGEN DER BEVÖLKERUNG

An einer Informationsveranstaltung im Oktober 2020 wurde die Bevölkerung detailliert über das Projekt informiert. Am gut besuchten Anlass wurden viele Fragen gestellt und auch Kritik geäußert. Bemängelt wurde, dass keine Aussagen zu den Betriebskosten vorliegen. Kritisiert wurde etwa die Parkplatzsituation im Quartier, der mögliche neue Standort der Feuerwehr und der neuen Turnhalle. Angeregt wurde auch, dass für die Planung künftiger kultureller Aktivitäten auch die Räumlichkeiten in den beiden Kirchen einbezogen werden sollten. Die Anliegen aus der Bevölkerung, die teilweise auch noch schriftlich und mündlich nachgereicht wurden, hat die Projektgruppe aufgenommen, so weit möglich abgeklärt und danach dem Gemeinderat im Schlussbericht ihre Anträge gestellt.

VORGEHEN IN ETAPPEN

Vorgeschlagen wird ein Vorgehen in Etappen. Für die erste Entwicklungsetappe wurden die zwei Richtprojekte Neubau «Schule+» (auf dem Stöckliacker, zwischen neuem Kindergarten und Mehrzweckhalle) und Neubau einer «Einfach-Turnhalle» erarbeitet. Der Ausbau von Gemeindeverwaltung und Werkhof wird – basierend auf einer Abwägung der Dringlichkeit – auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Aufgrund neuer Erkenntnisse wird derzeit auf die Planung eines neuen Feuerwehrmagazins verzichtet. Nach der Realisierung des Neubaus «Schule+» mit integriertem Kindergarten soll der alte Kindergarten rückgebaut werden.

ENTSCHEIDE DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat hat das Planungsprojekt am 22. März 2021 behandelt und den Schlussbericht «Planung Gemeindeinfrastruktur» verabschiedet. Danach hat er das weitere Vorgehen festgelegt, die Projektorganisation angepasst und zuhanden der Gemeindeversammlung einen Planungskredit verabschiedet. Mit diesem Kredit soll die nächste Phase finanziert werden: Ausarbeitung eines Vorprojekts für den Neubau «Schule+» und den Neubau «Einfach-Turnhalle». Der Gemeinderat will das Vorprojekt im Rahmen eines Studienauftrags im Dialogverfahren erstellen lassen. Um weiteren Anliegen aus der Bevölkerung Rechnung zu tragen und für den vorgesehenen Studienauftrag im Dialogverfahren möglichst offene Rahmenbedingungen zu haben, hat der Gemeinderat beschlossen, den Planungssperimeter neu auf das ganze Schulareal und (wie bisher) das Areal bei Friedhof (Parzelle Nr. 751) festzulegen. Damit besteht auch die Möglichkeit, die neue Turnhalle allenfalls auch auf dem jetzigen Schulareal zu planen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig einen Planungskredit von CHF 500'000 für die Ausarbeitung eines Vorprojektes Neubau «Schule+» und Neubau «Einfach-Turnhalle».

Traktandum 6:

6 651.02 RBS-Bahnhof Lohn-Lüterkofen

Aus- und Umbau Bahnhof Lohn-Lüterkofen; Projektierungskredit

1. AUSGANGSLAGE

Für die kommenden Jahre prognostizieren Bund und Kantone einen deutlichen Zuwachs an Fahrgästen auf den RBS-Linien. Um diesen bewältigen zu können, hat der RBS zusammen mit Bund und Kantonen für das gesamte Bahnnetz ein Fahrplankonzept mit zahlreichen Verbesserungen erarbeitet. Unter anderem sollen anstelle der heute maximal 120 Meter langen RegioExpress-Züge (RE) zwischen Bern und Solothurn zukünftig 180 Meter lange RE-Züge verkehren. Dazu müssen die Perrons der RE-Bahnhöfe Solothurn, Biberist, Lohn-Lüterkofen, Bätterkinden, Fraubrunnen, Jegenstorf und Bern auf 180-m-Perron verlängert werden.

Die drei Partner am heutigen Bahnhof Lohn-Lüterkofen (RBS, Kanton und Gemeinde) sehen eine integrale Sanierung und Aufwertung vor. Das Projekt gliedert sich im Allgemeinen in zwei Teilprojekte (RBS / Agglomerationsprojekt (AP)), welche koordiniert entwickelt und realisiert werden sollen.

1.1. Teilprojekt RBS

Die bestehenden Anlagen im Bahnhof Lohn-Lüterkofen sind noch stark vom einstigen Güterumschlag geprägt und entsprechen nicht mehr den heutigen Standards und Anforderungen bezüglich Sicherheit, Leistungsfähigkeit, Behindertengerechtigkeit und Attraktivität. Um der prognostizierten Nachfrage gerecht zu werden, sollen die Perronanlagen für 180 Meter langen Zügen ausgebaut (heute 120 Meter) und integral erhöht werden, so dass künftig an allen Türen ebenerdig in den Zug eingestiegen werden kann. Weiter wird eine neue Unterführung zum Busbereich neu gebaut werden. Das Mittelperron wird mit einem breiten Aussenperron ersetzt. Das Hausperron und Bahnhofgebäude werden neugestaltet. Dazu gehören kurze, übersichtliche Wege für die Fahrgäste und eine architektonisch gute Integration der Anlagen in den Siedlungskontext. Das historische Bahnhofgebäude bleibt bestehen. Weiter wird die Gleisanlage optimiert und auf einen möglichen zukünftigen Doppelspurausbau Richtung Bern und Solothurn vorbereitet. Damit die neue Anlage sicher betrieben werden kann, wird die Stellwerktechnik auf die neuen Gegebenheiten angepasst und komplett erneuert.

1.2. Teilprojekt Agglomerationsprojekt

Die Gemeindestrassen werden optimiert und saniert und bieten so eine moderne und sichere Zu- und Wegfahrt zum/vom neuen Bahnhof. Die Neugestaltung des Busbahnhofs beinhaltet den Neubau von drei Busperrons. Die Linie 3 fährt direkt das gedeckte Gemeinschaftsperron an. Es entstehen neue Mischverkehrsflächen und der Bahnhofplatz wird neugestaltet. Mit dem Bau einer neuen Park+Ride- und Bike+Ride-Anlage wird die kombinierte Mobilität gefördert und bringt für Reisende mehr Komfort.

Die Gemeinde Lohn-Ammannsegg nutzt Synergien und saniert gleichzeitig die Werkleitungen.

1.3. Geplantes Terminprogramm

Was	Termin
Vorprojekt (inkl. Kreditbeschaffung Gemeinde)	10.2021
Beschaffung Realisierungskredit/Ausarbeitung Bauprojekt	Q4 2021–2022
PGV/Ausschreibung/Ausführungsprojekt	2022
Baubeginn	Anfang 2025
Realisierung	Bis Ende 2026
Inbetriebnahme	Anfang 2027

2. Kosten und Finanzierung

2.1. Finanzierung Vorprojekt

In der Vorprojektphase sprechen wir in folgenden Kostenbereichen.

Agglomerationsprojekt	7 – 9 Mio.
RBS-Projekt	17 – 21 Mio.
Kosten Gesamtprojekt:	24 – 30 Mio.

Dank der Mitfinanzierung von Bund und Kanton kann die Gemeinde die Erneuerung der Werkleitungen sowie die Sanierung und Optimierung im Strassenbereich kostengünstiger umgesetzt werden – wo möglich werden Synergien genutzt. Pro Franken Investition der Gemeinde wird auf dem Gemeindegebiet rund das Zehnfache durch den Kanton oder den RBS investiert.

2.2. Objektgliederung und Kostenteiler

Das Gesamtprojekt wird gemäss Abbildung in die folgenden 10 Objekte unterteilt zur Herleitung der Kostenteiler. Die Objektnummern 1 - 9 werden als kostenteilerrelevante Objekte benannt und einfachheitshalber komplett dem Teilprojekt AP zugewiesen. Das Objekt 10 entspricht dem Teilprojekt RBS.

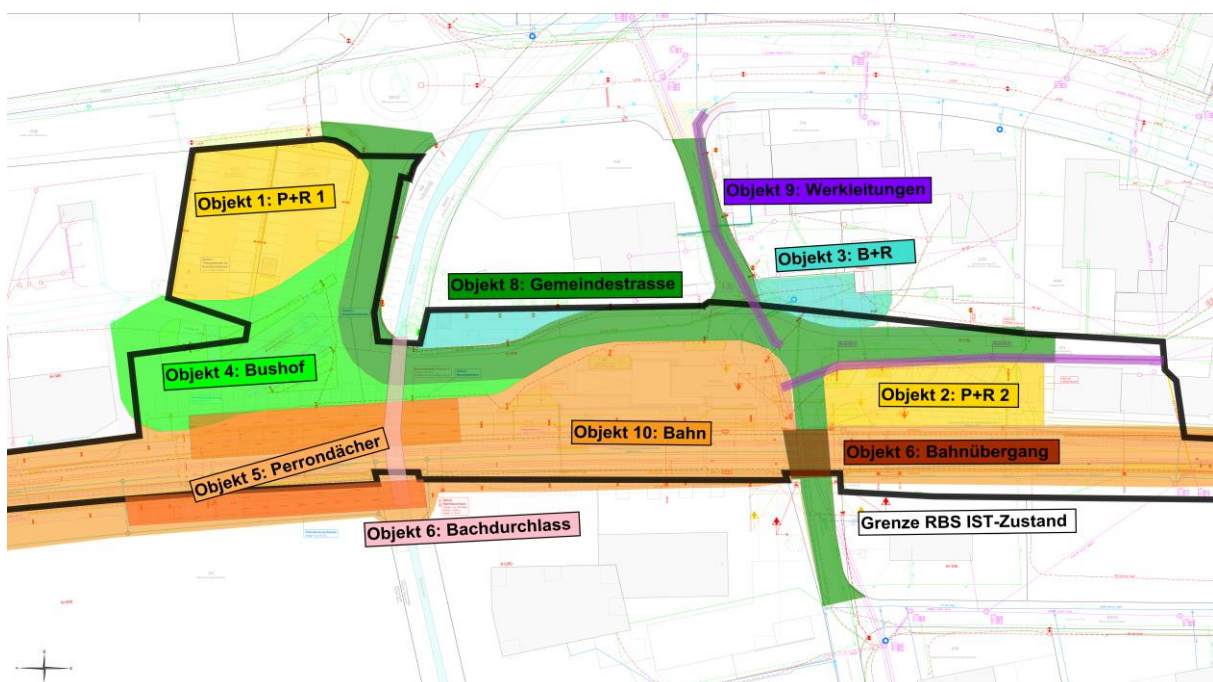


Abbildung 1: Projektperimeter Kostenteiler relevante Objekte

- Die Kostenteiler richten sich nach gesetzlichen Grundlagen und gehen vom Verursacherprinzip aus.
- Die Bestellerrollen und Kostenteilerlogik je Objekt sind in Abbildung 2 geregelt.
- Den Bestellern fallen anteilmässig die jeweiligen Subventionen zu (die subventionsberechtigten Beiträge durch das AP sind blau hinterlegt):

Objekt-Nr.	Objektname	Gesamtkosten [Mio. CHF]	Besteller	Kostenteiler			Vorteilsanrechnung RBS
				RBS	Kt.	Gmd.	
1	P+R 1	0.10	Kt.		100%		
2	P+R 2	0.75	Kt.		100%		Ja
3	B+R	0.15	Gmd.	10%	40%	50%	
4	Bushof	2.00	Kt.		100%		Ja
5	Perrondächer	1.80	RBS / Kt.	86%	14%		
6	Bachdurchlass	1.00	RBS	75%		25%	
7	Bahnübergang	0.50	RBS / Gmd.	67%		33%	
8	Gemeindestrasse	1.70	Gmd.			100%	Ja
9	Werkleitungen	0.50	Gmd.			100%	
10	Bahnteil		RBS	100%			

Abbildung 2: Bestellerrollen und Kostenteilerlogik (ohne Abbildung der Subventionierung AP)

- Abgeleitet aus diesen Kostenteilern der Objekte 1 – 9 aus dem Teilprojekt AP ergibt folgender Kostenteiler für die Planungs- und Projektierungsarbeiten der nun beantragten Phase:

Gemeinde	35%
Kanton	37%
RBS	28%

Die gesamten Planungskosten der drei Partner belaufen sich auf rund CHF 1.8 Mio., der Anteil der Gemeinde Lohn-Ammannsegg beträgt damit rund CHF 0.6 Mio.

2.3. Ausblick auf Realisierungskosten und aufgelaufene Sanierungs- und Unterhaltskosten

Die geschätzten Realisierungskosten für die Gemeinde belaufen sich Brutto auf CHF 2.9 Mio., nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter (Vorteilsrechnung Unterhaltskosten RBS) auf rund CHF 2.0 Mio. Dieser Betrag beinhaltet im Weiteren folgende aufgelaufene Unterhalts- und Sanierungskosten

Strassenunterhalt (gemäss Unterhaltsvertrag mit dem RBS)	CHF	0.450 Mio.
Bachdurchlass (Bibernbach)	CHF	0.250 Mio.
Werkleitungen	CHF	0.500 Mio.
Total	CHF	1.200 Mio.

Diese Kosten von CHF 1.2 Mio. fallen in den nächsten Jahren ohnehin an.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig einen Projektierungskredit von CHF 600'000 für die Ausarbeitung eines Vorprojektes Aus- und Umbau Bahnhof Lohn-Lüterkofen.

Traktandum 7:

1 011.03 Mitteilungen und Verschiedenes